

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 26.06.2018, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Straße 141, 26180 Rastede

Rastede, den 14.06.2018

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.03.2018
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Zuwendungen des Jahres 2017
Vorlage: 2018/111 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Satzungsbeschluss Bebauungsplan 109 - Südlich Schloßpark IV
Vorlage: 2018/116 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 7 Straßenbenennung im Bebauungsplan 109 - Südlich Schloßpark IV
Vorlage: 2018/117 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 8 63. Änderung des Flächennutzungsplans
- Gewerbegebiet Hahn-Lehmden
Vorlage: 2018/120 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 9 4. Änderung des Bebauungsplans 28 - Gewerbegebiet Hahn-Lehmden
Vorlage: 2018/121 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 10 Haushalt 2017 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro
Vorlage: 2018/077 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/111

freigegeben am **14.06.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kannwischer, Daniela

Datum: 14.05.2018

Zuwendungen des Jahres 2017

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	12.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	26.06.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den förderungsfähigen Zweck verwendet.

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2017 sind die in der anliegenden Liste aufgeführten Zuwendungen in Form von zweckgebundenen Geld- und Sachspenden bei der Gemeinde Rastede eingegangen.

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze in Höhe von über 100,00 Euro entscheidet gem. § 111 Abs. 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendungen zuständig.

In der Auflistung handelt es sich um alle Spenden, bei denen pro Spender die Spendensumme von 100,00 Euro überschritten wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen / mussten keine eigenen finanziellen Mittel eingesetzt werden.

Anlagen:

Zuwendungen des Jahres 2017

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/116

freigegeben am **05.06.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 17.05.2018

Satzungsbeschluss Bebauungsplan 109 - Südlich Schloßpark IV

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.06.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	25.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	26.06.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 18.06.2018 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Der Bebauungsplan 109 mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 51. Flächennutzungsplanänderung im Jahre 2012 wurden die planungsrechtlichen Vorbereitungen für eine weitere Wohnbauentwicklung auf den nördlich des Loyer Wegs befindlichen Flächen gegenüber des vorhandenen Wohngebietes „Am Vorwerk“ abgeschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 109 werden diese Flächen nun für eine Wohnbebauung bereitgestellt.

Auf den ca. 3,3 ha großen Flächen können ca. 25 Grundstücke für Einfamilien- und Doppelhäuser entstehen sowie 4 Grundstücke für Mehrfamilienhäuser. Die örtlichen Bauvorschriften und Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an den umliegenden Baugebieten.

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze bleiben die Grünstrukturen erhalten bzw. werden ergänzt, sodass das Baugebiet im Übergang zur freien Landschaft eingegrünt erscheint. Zum detaillierten Inhalt des Bebauungsplans wird auf die bisherige Beratung (s. Vorlage 2018/048) verwiesen.

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend Hinweise zur Durchführung der Erschließungsarbeiten gegeben.

Da der Bebauungsplan 109 im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird, kann nach der erfolgten öffentlichen Auslegung bereits der Satzungsbeschluss gefasst werden. Nähere Informationen werden in der Sitzung am 18.06.2018 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/117

freigegeben am **05.06.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 17.05.2018

Straßenbenennung im Bebauungsplan 109 - Südlich Schloßpark IV

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.06.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	25.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	26.06.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsstraße erhält die Bezeichnung „Friedrichskamp“.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan 109 werden die Voraussetzungen geschaffen, den 4. Bauabschnitt im Bereich „Südlich Schloßpark“ herzustellen.

Die Straßennamen im näheren Umfeld sind entweder an die historische Nutzung angelehnt oder Familienmitgliedern der herzoglichen Familie von Oldenburg gewidmet. Aus dieser Gruppe heraus bieten sich jedoch keine weiteren Namen an, die dem phonetischen Empfinden für eine Wohnstraße gerecht würden.

In Anlehnung an die historische Flurbezeichnung des Plangebietes wird daher vorgeschlagen, die Straße als „Friedrichskamp“ zu bezeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Auszug alte Flurkarte

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/120

freigegeben am **05.06.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 25.05.2018

63. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbegebiet Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.06.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	25.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	26.06.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 18.06.2018 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Popken Fashion Group beabsichtigt, auf dem Grundstück zwischen Wiefelsteder Straße, Am Waldrand und Autobahn (ehemals Wreesmann) ein neues Logistikzentrum zu errichten. Um das Vorhaben verwirklichen zu können, müssen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (s. auch Vorlagen 2016/030, 2016/031 sowie 2017/192 und 2018/003) geändert werden.

Der Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im März/April öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Zeitgleich wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Von diesen wurden Hinweise zur Berücksichtigung der straßenrechtlichen Regelungen zur Autobahn und Landesstraße, zur Erschließung des Gebietes sowie zum Wasserschutzgebiet Nethen gegeben.

Da planungsrelevante Änderungen in der Planung nicht vorzunehmen waren, kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 18.06.2018 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden von der Popken Fashion Group getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht mit Anlagen

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/121

freigegeben am **05.06.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 25.05.2018

4. Änderung des Bebauungsplans 28 - Gewerbegebiet Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.06.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	25.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	26.06.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 18.06.2018 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 4. Änderung des Bebauungsplans 28 mit Begründung und Umweltbericht sowie örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Popken Fashion Group beabsichtigt, auf dem Grundstück zwischen Wiefelsteder Straße, Am Waldrand und Autobahn (ehemals Wreesmann) ein neues Logistikzentrum zu errichten. Konkret geplant ist die Errichtung von Hallen für zusätzliche Lagermöglichkeiten, Kommissionierung, An- und Auslieferung sowie ein Verwaltungstrakt. Durch die Erweiterung soll eine Weiterentwicklung vollzogen werden, um die Zukunftsfähigkeit des Betriebs auch angesichts des steigenden Online-Handels langfristig zu sichern.

Um das Vorhaben verwirklichen zu können, müssen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (s. auch Vorlagen 2016/030, 2016/031 sowie 2017/197 und 2018/003) geändert werden.

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Auslegung sind von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen. Die Träger öffentlicher Belange weisen insbesondere auf die Belange der Fernstraßen, die einzelhandelsrechtliche Zulässigkeit des Outlet-Stores sowie redaktionelle Ergänzungen in den Planunterlagen hin.

Die Bürger thematisieren die geplante Verlegung des Rad- und Fußwegs und damit einhergehende Änderungen für die Erschließung der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie den Schattenwurf, der durch die neuen Baukörper erzeugt wird.

Der in seiner Lage geänderte Rad- und Fußweg wird eine Breite von 4,00 m aufweisen und damit den Anforderungen an gelegentlichen landwirtschaftlichen Verkehr, der von der hierüber angebundenen Ackerfläche, der Grünfläche des Golfplatzes und dem Wald auf dem Golfplatz erzeugt wird, genügen.

Ergänzend zu dem bereits vorliegenden Schattenwurfgutachten wurden die Auswirkungen einer Verschiebung der geplanten Logistikhallen um 10,00 m geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Schattenwurf für das am stärksten von Schattenwurf betroffene Gebäude Nelkenstraße 13 am „dunkelsten Tag des Jahres“, dem 21.12., nur um ca. 30 Minuten von 5,2 Stunden auf 4,9 Stunden (theoretischer Wert bei durchgehendem Sonnenschein) verringert.

Unter Berücksichtigung der statistischen Daten zur Bewölkung und tatsächlichem Sonnenschein sinkt die durchschnittliche Verschattungsdauer von 54 auf 51 Minuten am Tag. Eine Verschiebung der Logistikhallen würde insoweit zu keiner bedeutsamen Verbesserung der Verschattung führen, im Gegenzug aber zu einer deutlichen Einschränkung der Grundstücksausnutzung führen, sodass das ursprüngliche Planungsziel beibehalten wird.

Die vollständigen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 18.06.2018 durch die Popken Fashion Group sowie das Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden von der Popken Fashion Group getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht mit Anlagen

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/077

freigegeben am **22.05.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: G.Röben

Datum: 09.05.2018

Haushalt 2017 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	12.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	26.06.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit dem 15.11.2017 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushalt 2017 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 15.11.2017 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Hinweis zur Anlage:

In der Aufstellung sind auch Beträge unter 5.000 Euro enthalten. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich nicht auf die einzelne Zahlung, sondern auf die Höhe der Überschreitung eines jeweiligen Budgets. Den in der Anlage aufgeführten Zahlungen sind also vorangegangene überplanmäßige Ausgaben hinzuzurechnen, woraus sich eine Überschreitung von 5.000 Euro ergibt.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/078

freigegeben am **22.05.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: G. Röben

Datum: 09.05.2018

Haushalt 2017 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	12.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	26.06.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die im Haushaltsjahr 2017 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushalt 2017 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab dem 01.01.2017 in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/145

freigegeben am **13.06.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Wolf, Matthias

Datum: 12.06.2018

Gleichstellungsplan - Fortschreibung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	25.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	26.06.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 2. Fortschreibung des Gleichstellungsplans für den Geltungszeitraum 01.01.2018 - 31.12.2020 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 den ersten Gleichstellungsplan auf Grundlage des seinerzeit neu aufgelegten Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) beschlossen (siehe Vorlage 2012/034).

Gemäß § 15 Abs. 1 NGG beträgt der Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans 3 Jahre, so dass er in diesem zeitlichen Rhythmus fortzuschreiben ist.

Die erste Fortschreibung des Gleichstellungsplans (Geltungszeitraum: 2015 – 2017) wurde vom Rat in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 2015/031).

Somit steht die zweite Fortschreibung des Gleichstellungsplans (Geltungszeitraum: 2018 - 2020) zur Beschlussfassung an.

Hinsichtlich der rahmenrechtlichen Vorgaben durch den Landesgesetzgeber haben sich keine Veränderungen ergeben. Das NGG als rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Erstellung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans ist inhaltlich seit dem 01.11.2011 unverändert geblieben.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der im August 2016 ergriffenen Initiative der Vorgänger-Landesregierung, eine Novellierung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vorzunehmen.

Mit dem vorgenannten Gesetzentwurf sollten in denjenigen Bereichen im öffentlichen Dienst, bei denen Frauen noch immer unterrepräsentiert sind, wirksamere Fördermöglichkeiten für Frauen verankert werden. Der Gesetzesentwurf sah hierfür Folgendes vor:

- Die bisher schon im Gesetz enthaltenen Vorschriften zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Beruf sollten weiter verbessert werden. Für Beschäftigte, die während ihrer Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen an Fortbildungen teilnehmen, sollte eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für den Ersatz der Lehrgangs- und Reisekosten geschaffen werden.
- Teilzeitbeschäftigten sollte der Vorrang bei Stellenbesetzungen eingeräumt werden, wenn sie ihre Stelle aufstocken wollen. Gleiches sollte geregelt werden, wenn Beurlaubte früher als vereinbart aus der Beurlaubung zurückkehren wollen.
- Der Gesetzentwurf schlug außerdem eine Stärkung der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten vor. Dieser sollte ein isoliertes Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten zuerkannt werden, wenn sie nicht die Arbeitsmöglichkeiten erhält, die das Gesetz vorsieht. Überdies sollte ein Stufenverfahren installiert werden, wonach die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Gleichstellungsbeauftragte und die Dienststelle in einer beteiligungspflichtigen Personalsache nicht einigen können.

Der Gesetzesentwurf wurde am 23. August 2016 von der Vorgänger-Landesregierung zur Verbandsanhörung freigegeben, hat dann aber nicht mehr den weiteren parlamentarischen Beratungsprozess bis zur Gesetzesverabschiedung genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Gleichstellungsplan – textlicher Teil
2. Gleichstellungsplan – tabellarischer Teil – Ist-Analyse (Beamte)
3. Gleichstellungsplan – tabellarischer Teil – Ist-Analyse (Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienst)
4. Gleichstellungsplan – tabellarischer Teil – Ist-Analyse (sonstige Tarifbeschäftigte)
5. Fluktuationsabschätzung